



Grüne Ratsfraktion, Jahnplatz 1, 50171 Kolpingstadt Kerpen

Herrn Bürgermeister  
Dieter Spürck

im Hause

**BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN**

Im Rat der Kolpingstadt Kerpen  
Jahnplatz 1  
50171 Kerpen  
Tel.: 02237/58394  
Fax: 02237/58121  
b90-gruene@stadt-kerpen.de  
[www.gruene-kerpen.de](http://www.gruene-kerpen.de)  
Bürozeiten Mo-Do: 10:00-13:00

27. Februar 2023

**Antrag für den UWA am 07.03.2023 zu TOP 9  
hier: Neuaufstellung der Baumschutzsatzung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragen wir die **Aufnahme von freiwachsenden Hecken** als ökologisch wertvolle Stadt-/Landschaftbestandteile im Vorwort und bei den Schutzparagrafen der Satzung.

Weiter beantragen wir folgende Änderungen:  
**§3 Absatz 1** Kerpener Zahlen in Klammern

**(1) Geschützt sind alle Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80cm (120) und Nadelbäume sowie Ginkgo mit 100cm, Eiben mit einem Stammumfang von mindestens 50cm (100) gemessen in einer Höhe von 1,00m über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.**

**Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30cm aufweist.**

**§6 Bestehende Bäume erhalten Bestandsschutz oder werden bei Nach-/Pflanzungen so gesetzt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen kommen kann**

Gleiches gilt für Bäume, die die Einwirkung von Licht und Sonne auf Dächern über längere Zeit so beeinträchtigen, dass Solaranlagen in der Energie- und Wärmegegewinnung wesentlich behindert werden. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Betrieb der Solaranlage nachweislich unwirtschaftlich ist. Neu: Der Nachweis ist vom Antragsteller zu erbringen. **Alle** Bäume, die durch §3 geschützt sind, genießen Bestandsschutz und sind von dieser Regelung ausgenommen.

**§7 neu: (1) Ersatzpflanzungen und Erhalt haben auf dem Grundstück zu erfolgen, wo sie entfernt wurden!** (nicht im Geltungsbereich der Satzung- d.h. irgendwo in Kerpen)

**(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt pauschal 600€.** Sie sollte erhöht werden, um die Wertigkeit eines Baumes besser darzustellen.

**§11- Bitte Passus aufführen:**

Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung

verzichtet werden. Verweigert der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte dem Beauftragten der Stadt den Zutritt, entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 6 Abs.1 nach freier Würdigung des Sachverhaltes.

### **Begründung**

In der derzeit gültigen Fassung der Baumschutzsatzung, wie auch in der Veränderung ist die ökologische und klimatologische Wertigkeit von Bäumen und Sträuchern für unser Stadtklima in der Darstellung von Schutzstatus und Maßnahmen nicht annähernd dargestellt. In Zeiten der Klimakrise halten wir Einschränkungen aus diesen Gründen nicht mehr für angemessen. Gemäß des richtigen, bereits bestehenden Satzungsvorwortes: „Eine Stadt ist so reich, wie ihre Bäume zahlreich sind“ und der anschließend richtig dargestellten ökologischen Bedeutung brauchen wir viel mehr Bäume und Sträucher im Stadtgebiet und deshalb auch mehr Schutz für die bestehenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Abels  
(Fraktionsvorsitzender)

gez. Yvonne Zimmermann  
(Ratsmitglied)

Für die Richtigkeit

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Dickneite', is written over a light yellow rectangular background.

Dorine Dickneite  
(Fraktionsmitarbeiterin)